

bDSB-1 / bDSB-11

09.10.2017



Bereich Behördlicher Datenschutz



Thema:

Rechtsauffassung zu Internetrecherche

Rechtsauffassung zu Internetrecherche

- **Inhalt des Vortrags**

- Fallkonstellation
 - Rechtliche Auffassung (Ersterhebungsgrundsatz)
 - Rechtsfolge
 - Empfehlung

Rechtsauffassung zu Internetrecherche

Fallkonstellation:

Leistungssachbearbeitung (L.-SB) erfährt über eine Integrationsfachkraft (IFK), dass ein Kunde eine eigene Website betreibt.

Aus der Darstellung der Website lässt sich vermuten, dass der Kunde eine selbständige Tätigkeit ausübt.

Die L.-SB fordert den Kunden auf, eine sog. EKS und entsprechende Nachweise einzureichen.

Rechtsauffassung zu Internetrecherche

Rechtliche Auffassung der BfDI:

Ersterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2, Satz 1 SGB X):

Sozialdaten sind (grundsätzlich) beim/bei der Betroffenen selbst zu erheben.

Ausnahmen:

Erhebung bei anderen Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlichen/ nichtöffentlichen Stellen oder sonstigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen, s. § 67a Abs. 2, Satz 2 SGB X.

Rechtsauffassung zu Internetrecherche

Rechtsfolge:




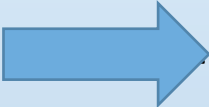

Gezielte Internetrecherchen ohne Einwilligung des/der Betroffenen widersprechen dem Ersterhebungsgrundsatz!



Zufallsfunde können Anlass zu einer Untersuchung bzw. Aufklärung des Sachverhaltes geben.

Rechtsauffassung zu Internetrecherche

Empfehlungen:

-  Kunden bei ALG2-(Erst-/Weiterbewilligungs-) Anträgen konsequent nach Einnahmen fragen und ggf. an Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben erinnern
-  bei Zufallsfunden gemeinsam mit Kunden Sachverhalt aufklären / Angaben im Internet hinterfragen bzw. kritisch betrachten
-  Recherchen im Internet nur im Beisein und aufgrund Einwilligung des Kunden durchführen